

**Ehrenratsordnung
des
CDH im Norden - Wirtschaftsverband für Handelsvermittlung und Vertrieb e.V.
in der am 22.06.2012 beschlossenen Fassung**

§ 1

(1) Die Mitglieder der CDH im Norden - Wirtschaftsverbandes für Handelsvermittlung und Vertrieb e.V. unterliegen nach § 5 Abs. 8 der Satzung den Entscheidungen des Ehrenrates. Sie unterstehen ferner dem Ehrenrat eines anderen Landesverbandes der CDH, soweit dieser nach Abs. 2 zuständig ist.

(2) Sind mehrere Parteien beteiligt und gehört eine der Parteien einem anderen Landesverband der CDH an, so ist der Ehrenrat des Landesverbandes zuständig, gegen dessen Mitglied die Einleitung eines Ehrenratsverfahrens beantragt werden soll. Die Parteien können den Ehrenrat des hiernach nicht zuständigen Landesverbandes als zuständig vereinbaren. Der Landesverband, dessen Ehrenrat nicht zuständig ist, ist über alle Schriftsätze zu unterrichten. Er kann innerhalb des Verfahrens schriftlich Stellung nehmen und sich durch einen Beobachter bei den Verhandlungen des Ehrenrates vertreten lassen. Ihm ist ferner die Entscheidung des Ehrenrates mitzuteilen.

(3) Auf selbständige Vertriebsunternehmer, die nicht Mitglied eines Landesverbandes der CDH sind, können die Vorschriften der Ehrenratsordnung entsprechende Anwendung finden. Erklären sie sich hiermit ausdrücklich einverstanden, so haben sie für das Ehrenratsverfahren die Stellung eines Mitgliedes. Der Ehrenrat entscheidet darüber, ob er den Antrag eines Nichtmitgliedes behandeln will, er muss ihn behandeln, wenn er sich gegen ein Mitglied richtet.

§ 2

(1) Die Entscheidung des Ehrenrates kann beantragt werden,

a) wenn selbständige Vertriebsunternehmer gegen die Berufs- und Standesehre verstoßen, sowie gute kaufmännische Sitte und Anstand nicht gewahrt haben;

b) gem. § 7 Abs. 5 d der Satzung zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verband;

c) gem. § 7 Abs. 5 f der Satzung von Ehrenamtsträgern im Rahmen eines Ausschlussverfahrens;

d) gem. § 7 Abs. 5 g der Satzung von Mitgliedern, die für ein Ehrenamt kandidieren.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, gegen sich selbst ein Ehrenratsverfahren zu beantragen.

(3) Wird ein Verfahren gem. Abs. 1 a) und b) vor dem Ehrenrat durchgeführt, so ist die Behandlung des Falles vor einem anderen Organ des Verbandes ausgeschlossen. Eine Entscheidung, die gegen ein Mitglied von einem nach § 1 Abs. 2 zuständigen Ehrenrat eines anderen CDH-Landesverbandes ergeht, ist für die Organe des Verbandes bindend.

§ 3

- (1) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bestimmt in welcher Reihenfolge die anderen Ehrenrichter ihn vertreten.
- (2) Ein Ehrenrichter kann an einem Verfahren nicht mitwirken, wenn er gemäß § 41 ZPO als befangen anzusehen ist. Wird ein Ehrenrichter von einer Partei als befangen abgelehnt, so entscheiden darüber die beiden anderen Ehrenrichter endgültig. Werden mehrere Ehrenrichter von einer Partei als befangen abgelehnt, so entscheidet darüber der Ehrenrat unter Hinzuziehung der jeweiligen Ersatzmitglieder. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn sich der Ehrenrichter selbst für befangen hält. Ist die Ablehnung begründet oder hält sich ein Ehrenrichter selbst für befangen, so ist das jeweilige Ersatzmitglied heranzuziehen.

§ 4

- (1) Jeder selbständige Vertriebsunternehmer kann den Ehrenrat anrufen. Außerdem können der 1. Vorsitzende und der Vorstand des Verbandes, sowie der Präsident der CDH ihnen geeignet erscheinende Fälle dem Ehrenrat zur Behandlung vorlegen.
- (2) Die Anrufung des Ehrenrates erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes in fünf Ausfertigungen bei der Verbandsgeschäftsstelle in Hamburg. Eine Ausfertigung ist dem Antragsgegner zur Stellungnahme in angemessener Frist zuzusenden. Seine Stellungnahme ist ebenfalls in fünf Ausfertigungen einzureichen. Eine Ausfertigung ist dem Antragsteller zuzusenden.

§ 5

- (1) Der Ehrenrat hat zunächst darüber zu entscheiden, ob die örtliche und sachliche Zuständigkeit gegeben ist.
- (2) Zur Vorbereitung der Verhandlungen kann der Vorsitzende des Ehrenrates eine Voruntersuchung führen oder einem anderen Ehrenrichter die Führung einer Voruntersuchung übertragen. In der Voruntersuchung muss der Antragsgegner gehört werden. Der Antragsteller sowie Zeugen können gehört werden.

§ 6

- (1) Der Vorsitzende des Ehrenrates bestimmt den Termin der Verhandlung und veranlasst die Ladung der Parteien und etwaiger Zeugen. Der Ehrenrat entscheidet darüber, ob und welche Zeugen zu hören sind.
- (2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende und ein Geschäftsführer des Verbandes oder ein von diesem Beauftragter haben jedoch das Recht, daran teilzunehmen.
- (3) Die Verhandlung kann auch dann stattfinden, wenn eine der Parteien trotz rechtzeitiger Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen ist.
- (4) Die Parteien sind befugt, sich eines Mitgliedes eines CDH-Verbandes oder auf eigene Kosten eines Rechtsanwalts als Beistand zu bedienen.
- (5) Von der Durchführung einer Verhandlung kann abgesehen werden, wenn der Ehrenrat den Parteien eine Entscheidung des Verfahrens auf schriftlichem Wege vorgeschlagen und

keine der Parteien diesem Vorhaben innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung widersprochen hat.

(6) Der Ehrenrat kann das Verfahren aussetzen, sofern wegen des gleichen Tatbestandes ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten schwebt.

§ 7

Nach Abschluss der Verhandlungen ist eine Entscheidung zu treffen.

§8

(1) Der Ehrenrat kann in Verfahren nach § 2 Abs. 1 a) und b) auf folgende Maßnahmen erkennen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Ausschluss aus dem Verband.

(2) Der Ehrenrat kann beschließen, dass und in welcher Weise die Entscheidung bekannt zu machen ist. Sie ist nur dann bekannt zu machen, wenn ein berechtigtes Interesse eines Mitgliedes oder des Verbandes oder der CDH die Bekanntgabe rechtfertigt. Das berechtigte Interesse an einer Bekanntgabe ist in der Entscheidung zu begründen.

(3) Richtet sich das Verfahren gegen einen selbständigen Vertriebsunternehmer, der nicht Mitglied eines Verbandes der CDH ist und sich nicht freiwillig nach § 1 Abs. 3 Satz 2 dem Spruch des Ehrenrates unterworfen hat, so ist nur eine Entscheidung nach § 7 zu fällen.

(4) In der Entscheidung ist zu bestimmen, wer die durch das Verfahren entstandenen Kosten zu tragen hat.

(5) Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie ist von den Ehrenrichtern zu unterzeichnen, den Parteien zuzustellen und mit den Akten der Geschäftsstelle einzureichen. Von der getroffenen Entscheidung ist der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) eine Abschrift zu übersenden.

§ 9

Die Geschäftsstelle Hamburg des Verbandes ist gleichzeitig die Geschäftsstelle des Ehrenrates.

§ 10

(1) Gegen die Entscheidung des Ehrenrates nach § 2 Abs. 1 a) kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ihrer Zustellung Berufung beim Ehrenrat der CDH eingelegt werden. Alle übrigen Entscheidungen sind endgültig.

(2) Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Einreichung einer begründeten Berufungsschrift in fünf Ausfertigungen bei der Geschäftsstelle der CDH. Die Berufungsantwort ist ebenfalls in fünffacher Ausfertigung einzureichen.

§ 11

Die Parteien sind befugt, sich in Berufungsverfahren des Beistandes einer dritten Person zu bedienen.

§ 12

(1) Die Eröffnung des Berufungsverfahrens erfolgt nach Einzahlung eines Kostenvorschusses, dessen Höhe vom Ehrenrat der CDH festzusetzen ist.

(2) Die Entscheidung des Ehrenrates der CDH ist unanfechtbar.

§ 13

Das Berufungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Ehrenratsordnung der CDH für das Berufungsverfahren.